

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 15.02.2021

Nr.: 3

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 21 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2021 - Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses..... 73
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 22 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger..... 73
 - 23 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey 76
 - 24 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 82
 - 25 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 87
 - 26 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - 3. Änderungssatzung der Stadt Möckern..... 89
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 27 Gemeinde Möser - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 101
 - 28 Stadt Jerichow - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 104

- 29 Bekanntmachung der Stadt Jerichow hinsichtlich der Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung von Wahlvorständen zur Landrats- und Landtagswahl am 06. Juni 2021107

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 30 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....108
 - 31 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs111
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 32 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 18.01.2021 zum Freiwilliger Landtausch: Möckern112
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

22

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung
ehrenamtlich Tätiger
(Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEV0) vom 29. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 02.02.2021 die Neufassung der Entschädigungssatzung vom 29.01.2019 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigungen, das Sitzungsgeld sowie den Verdienstausfall für die durch die Gemeinde Elbe-Parey ehrenamtlich Berufenen, Gemeinderäte, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der in § 9 Buchstabe h und i benannten Ansprüche als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausfall nach dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bergzow	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Derben	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Ferchland	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Güsen	300,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Hohenseeden	150,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Parey	375,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Zerben	150,00 €
- (2) Es wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €.
- (2) Den Gemeinderäten wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von:

Ortschaftsrat Bergzow	20,00 €
Ortschaftsrat Derben	20,00 €
Ortschaftsrat Ferchland	20,00 €
Ortschaftsrat Güsen	30,00 €
Ortschaftsrat Hohenseeden	15,00 €
Ortschaftsrat Parey	35,00 €
Ortschaftsrat Zerben	15,00 €

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 4 erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- der Vorsitzende des Gemeinderates 50,00 €.

§ 6 Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden wie auch der Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter die entsprechende Mehraufwandsentschädigung zu.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19,00 € ersetzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 KomBesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 € gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen und Verdienstauffall für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a. Gemeindeführer	150,00 €
b. Stellvertretender Gemeindeführer	100,00 €
c. Ortsführer	100,00 €
d. Stellvertretender Ortsführer	60,00 €
e. Gerätewart	30,00 €
f. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 €
g. Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 €
h. aktive Einsatzkräfte monatlich	15,00 €
wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage ist die Nachweiszeit vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10. des Auszahlungsjahres.	
i. Die Atemschutzgeräteträger jährlich	50,00 €
nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G 26.3.	
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Elbe-Parey erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.
- (4) Grundlage für die Zahlung dieser Entschädigung bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 10 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,00 €. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,00 €.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 25,00 €.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes Elbe-Parey sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (2) Für Dienstreisen und für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister.
Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Amtsleiter des Haupt- und Ordnungsamtes bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vor- druck zu verwenden.

§ 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen findet die Sachschadensrichtlinie gem. § 1 Ziff. 1.4 Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 02.9.2012, MBl. LSA S. 585, entsprechende Anwendung.

§ 13 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.09.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erlass vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 9 h und i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung nach § 9 Abs. 2 erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Zugleich treten die Regelungen zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 29.01.2019 außer Kraft.

Elbe-Parey, 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel